



Janine Horn

Rechtliche Aspekte bei der Verwendung und Erstellung von OER-Material

Das Projekt „OpERA – Open Educational Resources in der akademischen Weiterbildung“ ist ein Verbundprojekt der Universitäten Oldenburg, Weimar und Ulm, das im Rahmen der Förderlinie OERinfo des Förderbereichs „Digitale Medien in der Beruflichen Bildung“ vom BMBF gefördert wird. Das Förderkennzeichen des Oldenburger Teilprojekts lautet 01PO16022B.

Diese Handreichung wurde erstellt in Kooperation mit dem ELAN e.V. und ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Bei einer Weiterverwendung soll der Name des Urhebers wie folgt genannt werden: „OpERA – Open Educational Resources in der akademischen Weiterbildung, Universität Oldenburg“.



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Definition von Open Educational Resources (OER).....	3
3	Creative Commons (CC) als offene Lizenz für OER.....	4
3.1	CC-Lizenzmodelle	5
3.2	Public Domainwerkzeuge	8
3.3	Probleme der CC-Lizenz.....	8
3.3.1	No Deratives (ND): Nichts für Videos	8
3.3.2	Non Commercial (NC): Nicht klar definiert.....	9
3.3.4	Keine Rechtezusicherung: Gutgläubigkeit hilft nicht	10
3.3.5	Nur Urheberrechte geregelt: Andere Rechte können entgegenstehen.....	11
4	CC-Lizenzierung durch Lehrende.....	11
5	Literatur	13
6	Gerichtsentscheidungen.....	13

1 Einleitung

Gute Beispiele für Lehr- und Lernmaterialien sollten häufiger als Open Educational Resources (OER) im Internet frei verfügbar sein. OER-Material kann Rechtssicherheit bei der Verwendung von Medien anderer Urheber*innen in der Lehre schaffen. Denn die enthaltenen Texte, Bilder oder Filme unterliegen häufig dem Urheberrechtsschutz. Durch die Kennzeichnung der OER-Materialien mit Creative Commons-Lizenzen lassen sich Nutzungsrechte genau festlegen und so die Möglichkeit der Verwendung, Verbreitung und Bearbeitung bestimmen. Dennoch stellen sich den Lehrenden bei der Erstellung und Verwendung von OER-Material eine Vielzahl rechtlicher Fragen: Wie sind die verschiedenen CC-Lizenzierungsmodelle zu verstehen? Was muss bei der Nutzung und didaktischen Aufbereitung OER-Materials beachtet werden? Welche besonderen Herausforderungen ergeben sich bei der Nutzung von als „nicht-kommerziell“-lizenzierten Materials für die Einrichtungen? Sind neben den CC-Lizenzbestimmungen weitere Rechte zu beachten? Unter welchen Bedingungen dürfen Lehrende Inhalte ihrer Lehre als OER veröffentlichen? Dieser Leitfaden soll Lehrenden bei der Verwendung und Erstellung von OER-Material einen Überblick über wichtige rechtliche Aspekte geben.

2 Definition von Open Educational Resources (OER)

Die UNESCO definiert OER als „Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden. Eine solche offene Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Dabei bestimmen die Urheber*innen selbst, welche Nutzungsrechte sie einräumen und welche Rechte sie sich vorbehalten. OER können einzelne Materialien, aber auch komplette Kurse oder Bücher umfassen. Jedes Medium kann verwendet werden. Lehrpläne, Kursmaterialien, Lehrbücher, Streaming-Videos, Multimedia-Anwendungen, Podcasts - all diese Ressourcen sind OER, wenn sie unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden.“¹

Open bedeutet nach den 5V-Freiheiten von Muuß-Merholz², *vollständige* urheberrechtliche Werke *kostenlos* zu

- **Verwenden** (in Kurs, auf Internetseite),
- **Verwahren/ Vervielfältigen** (Download, Speicherung und Vervielfältigung),
- **Verarbeiten** (Bearbeiten, Anpassen),
- **Vermischen** (Text mit Bildern, Video mit Musik),
- **Verbreiten** (Kopien vom Original oder eigenen Überarbeitungen zu verteilen oder online zu veröffentlichen).

Die Zulässigkeit der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials im Sinne der 5V-Freiheiten richtet sich nach dem anwendbaren Urheberrecht. Sofern das OER-Material in Deutschland erstellt

¹ <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources.html>

² <https://open-educational-resources.de/5rs-auf-deutsch/>

bzw. verwendet wird, gilt deutsches Urheberrecht. Das deutsche Urheberrecht räumt den Urheber*innen umfangreiche ausschließliche Rechte ein. Eine Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke durch Lehrende ist deshalb nicht ohne entsprechende Erlaubnis bzw. Lizenz möglich. Auch die Beschränkungen des Urheberrechts, sogenannte Schrankenbestimmungen, wie die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch oder für Unterrichtszwecke, stellen in vielen Fällen für die Nutzung von OER-Material eine unzureichende Lösung dar. Diese „gesetzlichen Lizenzen“ ermöglichen in der Regel nur eine auszugsweise kleinteilige Nutzung eines Werkes für einen begrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmenden. Zudem ist eine Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft als Kompensation für die Nutzung an die Urheber*innen zu entrichten. Hier bieten sogenannte offene Lizenzen einen Ausweg.

Offene Lizenz bedeutet keine individuelle vertragliche Vereinbarung, sondern ein Lizenzangebot mit einfach formulierten standardisierten Erklärungen für alle potenziell Interessierten. Im Allgemeinen räumt eine offene Lizenz ein unbeschränktes Nutzungsrecht für alle ein, das Werk vergütungsfrei, zeitlich und räumlich unbeschränkt auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Die Lizenzerteilung erfolgt automatisch, wenn ein Werk öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet wird. Die Lizenzerteilung kann nicht zurückgenommen werden und gilt weltweit solange der Schutz des Urheberrechts andauert. Einschränkend dürfen die Werke ausschließlich unter den Bedingungen der offenen Lizenz verbreitet werden und keine Unterlizenzen vergeben werden. Offene Lizenzen können aber auch weitere Einschränkungen enthalten, siehe dazu unter CC-Lizenzmodelle. Die Besonderheit von offenen Lizenzen gegenüber individuellen Lizenzverträgen ist, dass Nutzungsrechte, ohne fällig werdende Lizenzgebühr, eingeräumt werden. Das heißt aber nicht, dass der Zugang zum Werk oder eine Kopie davon für die Rezipierenden kostenlos sein muss. Die Wirksamkeit offener Lizenzen ist in Deutschland durch die Gerichte anerkannt. Nach Auffassung der Gerichte können offene Lizenzen wirksam eingeräumt werden. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der auflösenden Bedingung der Beachtung der Lizenzbedingungen. Eine Missachtung stellt demnach nicht nur eine Verletzung einer Vertragspflicht dar, sondern die Lizenznehmenden verlieren ihr Nutzungsrecht. Die Verbreitung stellt dann eine Urheberrechtsverletzung dar, z.B. Unterlassen der Angabe des Lizenztextes und der Urheberbenennung.

3 Creative Commons (CC) als offene Lizenz für OER

OER-Material wird häufig mit Creative Commons-Lizenzen versehen. Texte, Musik oder Filme die unter der CC-Lizenz veröffentlicht wurden, darf jede*r vergütungsfrei, zeitlich und räumlich unbeschränkt auf alle Nutzungsarten weltweit nutzen. Diese Lizenz gilt für alle Werke außer für Software. CC-Lizenzen können aber auch Einschränkungen enthalten. Im Folgenden werden die Lizenzmodule und die daraus sich ergebenden Lizenzen vorgestellt. Anschließend wird auf die Probleme der CC-Lizenz eingegangen, die im Kontext mit der Lizenzierung von OER-Material bestehen (siehe dazu auch Wikimedia Deutschland, 2016, S. 12).

3.1 CC-Lizenzmodelle

Creative Commons bietet vier Lizenzmodule, die durch Abkürzungen und Piktogramme dargestellt werden, siehe Abbildung 1. BY steht für Pflicht zur Namensnennung der Autor*innen. ND steht für keine Bearbeitung, d.h. nur unveränderte Kopien des Werkes dürfen geteilt werden. SA bedeutet, dass das Werk zwar bearbeitet und veröffentlicht werden darf, die geänderte Version allerdings nur unter der ursprünglichen oder einer kompatiblen Lizenz geteilt werden darf. NC steht für nicht kommerziell, d.h. bei kommerzieller Nutzung wird keine Lizenz erteilt und ist somit ausgeschlossen.

Abbildung 1: Lizenzmodule

Baustein	Auflage
	BY – Namensnennung (Attribution) Der Name des ursprünglichen Urhebers muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).
	ND – keine Bearbeitung (No Derivatives) Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben.
	SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike) Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial) Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Quelle: [CC BY SA 3.0](#) by Jöran Muuß-Merholz für wb-web³

Aus diesen Lizenzmodulen können sechs Lizenzen zusammengestellt werden. Abbildung 2 zeigt die sechs Lizenzmodelle mit Piktogramm und eine Kurzerklärung des Lizenzinhalts. Den vollständigen Lizenztext und eine ausführliche Erörterung enthält die Internetseite von Creative Commons.⁴

³ <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-uberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html>

⁴ <https://creativecommons.org/licenses/>

Abbildung 2: Die sechs Lizenzen

Piktogramm	Kürzel	Erklärung
	CC BY	Diese Lizenz erlaubt, ein Werk unbeschränkt, also Kopien oder bearbeitete Versionen, auch kommerziell, zu nutzen, solange der*die Urheber*in des Originals genannt wird.
	CC BY-SA	Diese Lizenz erlaubt, ein Werk unbeschränkt, also Kopien oder bearbeitete Versionen, auch kommerziell, zu nutzen, solange der*die Urheber*in des Originals genannt wird und die bearbeiteten Versionen unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.
	CC BY-NC	Diese Lizenz erlaubt, ein Werk unbeschränkt, also Kopien oder bearbeitete Versionen zu nutzen, solange der*die Urheber*in des Originals genannt wird und die Nutzung nicht kommerziell erfolgt.
	CC BY-NC-SA	Diese Lizenz erlaubt, ein Werk unbeschränkt, also Kopien oder bearbeitete Versionen zu nutzen, solange der*die Urheber*in des Originals genannt wird, die bearbeiteten Versionen unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden und die Nutzung nicht kommerziell erfolgt.
	CC BY-NC-ND	Diese Lizenz erlaubt die Weiterverbreitung von Kopien eines Werkes, solange der*die Urheber*in genannt wird und dies in unveränderter Form und nicht kommerziell erfolgt.

Quelle: [CC BY SA 3.0](#) by Jöran Muuß-Merholz für wb-web

Die im Hinblick auf die Ziele von OER geeigneten Lizenzmodelle sind CC BY oder CC BY-SA. Diese Lizenzen ermöglichen, entsprechend lizenzierte Inhalte in analoger und digitaler Form zu distribuieren, zu verändern und mit anderen Werken zu kombinieren, solange die Urheber*innen der Originale genannt werden. Die Einschränkung SA stellt sicher, dass OER-Material der Öffentlichkeit nicht entzogen werden kann, indem bspw. die Bearbeitung oder die kommerzielle Nutzung untersagt wird. Auch das Public Domainwerkzeug CC0 ist für die Freigabe von OER-Material geeignet. Es handelt sich dabei nicht um eine Lizenz, siehe näher dazu unter Public Domainwerkzeuge.

BEISPIEL: Wikipedia verlangt bspw. Inhalte unter der Lizenz CC-BY-SA einzustellen, um die freie Weiterverwendung seiner Beiträge zu gewährleisten. Auch die kommerzielle Nutzung ist ausdrücklich erlaubt (z.B. kostenpflichtige Wikipedia-DVD). Das Modul „Share Alike“ (SA) stellt aber sicher, dass Inhalte nicht durch Bearbeitung aus dem frei nutzbaren Bestand der Wikipedia genommen werden und ausschließlich kommerziell, bspw. über einen Verlag, erhältlich sind und nicht weitergenutzt werden dürfen. Für einen Verlag macht es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Sinn, Bücher zu verkaufen, deren Inhalt von Nutzer*innen beliebig nachgedruckt und verwertet werden darf.

Werden Werkkombinationen, wie Lehrmodule mit Bildern, Texten, Filmen, Ton, zusammengestellt, müssen die Lizenzen der einzelnen Werkkomponenten kompatibel sein. Nur dann ist die Werkkombination verkehrsfähig und kann öffentlich geteilt werden. Zum Beispiel ist CC BY-SA als eigene Lizenz kompatibel mit CC0, CC BY und/oder CC BY-SA. Abbildung 3 zeigt die möglichen Lizenzkombinationen. Selbst nicht alle CC-Lizenzen sind miteinander kombinierbar. Die Hälfte der Möglichkeiten ist schon nicht zulässig! Insbesondere sind die Einschränkungen nicht kommerziell „Non Commercial“ (NC), keine Bearbeitung „No Derivatives“ (ND) und Weitergabe unter gleichen Bedingungen „Share Alike“ (SA) zu beachten.

Abbildung 3: Kompatible Lizenzen

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Quelle: CC License Compatibility Chart von Kennisland unter [CC0](#)

Die häufigsten Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen erfolgen gegen die Lizenzklausel BY - Namensnennung. Häufig erfolgt die Angabe der Autorenschaft und der Lizenz nicht oder nicht korrekt. Um eine kostenpflichtige Abmahnung zu vermeiden, ist die **TULLU**-Regel von Borski/Muß-Merholz⁵ zur Kennzeichnung von verwendetem CC-lizenziertem Material zu beachten. Am Werk anzugeben sind **Titel**, **Urheber*in**, **Lizenzpiktogramm** oder **Lizenzkürzel**, **Link** zum Lizenztext und die **Ursprungsquelle**. Zu beachten ist, dass der*die einzelne Lizenzgebende die Form der Nennung vorschreiben kann. Die TULLU-Regel stellt demnach nur die Mindestanforderungen dar.

⁵ <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>

3.2 Public Domainwerkzeuge

Zusätzlich zu den sechs Lizenzen bietet Creative Commons noch zwei Public Domainwerkzeuge, siehe Abbildung 4. CC0 bedeutet, dass das Werk von allen ohne Einschränkung verwendet werden darf. Rechtlich handelt es sich nicht um eine Lizenz, sondern um einen standardisierten Rechteverzicht. Im deutschen Urheberrecht können Urheber*innen aber nicht gänzlich auf die Urheberrechte, insbesondere nicht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte, verzichten. Aus diesem Grund ist die Wirksamkeit einer solchen Erklärung zumindest bis zu einer gerichtlichen Klärung fraglich. Das zweite Werkzeug ist die Public Domain Mark. Diese markiert Inhalte, an denen kein Urheberrecht bekannt ist, weil z.B. die Schutzfrist abgelaufen ist oder gar keine Schutzfähigkeit besteht. Gedächtnisinstitutionen, wie Museen, Bibliotheken und Archive, kennzeichnen häufig ihre Digitalisate mit der Public Domain Mark.

Abbildung 4: Public Domainwerkzeuge

Piktogramm	Kürzel	Kurzerklärung
	CC0	Werk darf von allen ohne Einschränkung verwendet werden, selbst der*die Urheber*in muss nicht genannt zu werden.
	Public Domain Mark	Kein Urheberrecht bekannt, Schutzfrist ist abgelaufen oder es besteht keine Schutzfähigkeit.

3.3 Probleme der CC-Lizenz

Die Vorteile von Creative Commons-Lizenzen mit standardisierten, verständlichen Anforderungen sind nicht von der Hand zu weisen. Dennoch ist zu beachten, dass die Creative Commons-Lizenz generell für Open Content konstruiert wurde und nicht mit den Zielen von OER abgestimmt ist. Daraus ergeben sich folgende Probleme:

3.3.1 No Derivatives (ND): Nicht für Videos

Laut Lizenztext liegt eine relevante Bearbeitung vor, wenn das Material auf eine Weise übersetzt, geändert, neu arrangiert, transformiert oder anderweitig geändert wird, die nach dem Urheberrecht oder verwandten Rechten einer Genehmigung der Rechtsinhabenden bedarf (Übersetzung von Kreuzer, 2016, S. 55). Im Übrigen verweist der Lizenztext auf das jeweils anzuwendende Recht. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz dürfen fremde bearbeitete Werke nicht ohne vorherige Zustimmung der Urheber*innen des Originals veröffentlicht werden (Veröffentlichungsverbot des § 23 Satz 1 UrhG). BEISPIEL: Aktualisierung eines Lehrskripts.

Dies gilt unabhängig davon, ob an der Bearbeitung selbst ein eigenes (Bearbeiter*innen-) Urheberrecht nach § 3 UrhG entsteht. In einem solchen Fall darf die bearbeitete Version auch von Urheber*innen des Originals nicht ohne vorherige Zustimmung der Urheber*innen der Bearbeitung veröffentlicht werden. BEISPIEL: Erstellung von Kontrollfragen zu einzelnen Kapiteln eines Lehrbuchs.

GEFÖRDERT VOM

Bei der Verfilmung von Werken, der Umgestaltung eines Datenbankwerkes und dem Nachbau von Werken der bildenden Kunst und Architektur bedarf nicht nur die Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung, sondern die Bearbeitung selbst ist zustimmungspflichtig (Bearbeitungsverbot § 23 Satz 2 UrhG).

Rein technische Änderungen, wie Formatierungen oder Digitalisierung, sind nach der ND-Einschränkung und dem Urheberrechtsgesetz keine Bearbeitung. Übersetzungen und Verfilmungen sind nach der ND-Einschränkung und dem Urheberrechtsgesetz Bearbeitungen.

HINWEIS: Werden Werke unverändert und eigenständig nebeneinandergestellt, liegt i.d.R. keine Bearbeitung i.S.d. Urheberrechtsgesetzes oder der ND-Einschränkung vor. BEISPIEL: Bilddatenbanken.

ACHTUNG: Das Heranziehen von Musik zur Vertonung von Laufbildern ist laut ND-Lizenz nicht erlaubt. Denn durch die Kombination von Film und Musik entsteht häufig eine neue Aussage, die der*die Urheber*in so nicht unterstützen muss. Hier ist eine Extra-Erlaubnis bei dem*der Urheber*in einzuholen.

HINWEIS: Werden Werke hingegen in neues Material eingearbeitet oder miteinander verbunden, liegt i.d.R. eine Bearbeitung i.S.d. Urheberrechtsgesetzes und der ND-Einschränkung vor. BEISPIEL: Bildercollagen. Die unveränderte Aufnahme von CC-lizenzierten Inhalten als Zitat ist nach der ND-Einschränkung als auch nach § 51 UrhG zulässig.

3.3.2 Non Commercial (NC): Nicht klar definiert

Die NC-Lizenzbedingung kann indirekt auch die gewollte Verwendung im grundsätzlich nicht kommerziellen Zwecken verfolgenden Bildungsbereich einschränken. Die Nutzung darf laut Lizenztext nicht vorrangig auf einen geldwerten Vorteil gerichtet sein. Dies gilt bezogen auf die konkrete Nutzung, nicht auf das Aufgabengebiet des Nutzenden (öffentlicher Rundfunk, Bildungseinrichtungen). Unklar bleibt, ob die Verwendung in Internetangeboten mit Werbung, in Imagefilmen oder in Kursen mit kostendeckender Gebühr als kommerziell gilt.

HINWEIS: Zweifel an der Auslegung von Begriffen in Lizenzklauseln gehen laut Oberlandesgericht Köln (Az. 6 U 60/14) zu Lasten der Urheberschaft, die diese vorformulierte Lizenz (AGB) verwendet, so dass Inhalte zumindest in dieser Hinsicht verwendet werden können, auch wenn nicht ganz klar ist, ob bereits „kommerzielles“ Handeln vorliegt.

Die CC-Lizenzen schränken zudem die vergütungsfreie Nutzung selbst ein, soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen im Urheberrechtsgesetz vorgesehen sind. Die Urheber*innen müssen trotz CC-Lizenzierung nicht auf die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften, wie GEMA, verzichten.

ACHTUNG: CC-lizenzierte Musik ist nicht immer GEMA-freie Musik! Für die Nutzenden heißt dies, dass die öffentliche Wiedergabe von CC-lizenzierter Musik nicht immer kostenfrei ist. Nur GEMA-freie Musik unter einer CC-Lizenz ist kostenfrei nutzbar. GEMA-freie Musik liegt vor, wenn die Urheber*innen keine Wahrnehmungsverträge mit der GEMA geschlossen haben.

GEFÖRDERT VOM

Aufgrund der gesetzlichen Vermutungsregel und der von den Gerichten aufgestellten GEMA-Vermutung gilt die GEMA aber per se als inkassoberechtigt.

TIPP: Wenn GEMA-freie Musik im Video öffentlich abgespielt wird, muss dies gemeldet und eine Freistellungsbestätigung der GEMA abgewartet werden.

3.3.3 Share Alike (SA): Keine Pflicht zum Teilen

Die Weitergabe unter gleichen Bedingungen bedeutet, dass die Freiheiten, welche die CC-Lizenz-Nutzung ermöglicht, nicht weiter eingeschränkt oder erweitert werden darf. Ein mit Musik unterlegtes Video darf also nicht unter einer CC-Lizenz zur kommerziellen Verwertung freigestellt werden, wenn die CC-Lizenz der Musik auf die nicht kommerzielle Nutzung beschränkt ist. Ziel dieser Lizenzbestimmung ist, dass freie Inhalte in *allen* Entwicklungsstufen frei verfügbar und nutzbar bleiben sollen. Das gilt für den Fall, dass die bearbeitete Version des Werkes öffentlich geteilt wird. Im Fall des öffentlichen Teilens muss die Lizenz unter welcher die bearbeitete Version lizenziert wird, kompatibel mit der Lizenz des Originals sein. So kann bspw. CC BY-SA-lizenziertes Material und CC BY-lizenziertes Material zu CC BY-SA-lizenziertem Material verarbeitet werden.

HINWEIS: Die SA-Einschränkung verpflichtet aber nicht zur öffentlichen Weitergabe der bearbeiteten Version! Eine Nutzung im nicht öffentlichen Kreis einer Bildungseinrichtung, etwa in einem Kurs, ist zulässig. Die Folge ist, dass dann die bearbeitete Version eines Werkes der Öffentlichkeit nicht zur Nutzung und/oder Weiterentwicklung zur Verfügung steht. Dies steht dem OER-Gedanken entgegen, den freien Zugang auch für bearbeitete Versionen zu gewähren.

3.3.4 Keine Rechtezusicherung: Gutgläubigkeit hilft nicht

Lizenzgebende können nur wirksam Nutzungsrechte einräumen, wenn diese (noch) übertragungsbefugt sind. Das heißt, dass die Lizenzgebenden entweder die Urheberschaft am Werk haben oder Inhabende der ausschließlichen Nutzungsrechte sein müssen und somit befugt zur Vergabe von Unterlizenzen in Form von einfachen Nutzungsrechten sind. Die Urheber*innen dürfen auch keine vorherige Rechteübertragung, z.B. exklusive Nutzungsrechte an einen Verlag, vorgenommen haben. Auch darf kein Plagiat vorliegen. In diesen Fällen können Nutzungsrechte nicht wirksam übertragen werden und eine CC-Lizenz nicht wirksam erteilt werden.

ACHTUNG: Im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb wie im Kaufvertragsrecht, welches den Lizenznehmenden schützen würde. Vielmehr sind ahnungslose Lizenznehmende schutzlos den Schadenersatzforderungen der „wahren“ Urheber*innen bzw. Rechteinhaber*innen ausgesetzt. Deswegen enthält jeder übliche kommerzielle Lizenzvertrag eine sogenannte Rechtezusicherung mit Haftungsfreistellung zugunsten der Lizenznehmenden im Schadensfall. Die CC-Lizenz enthält hingegen keine entsprechende Lizenzbestimmung, sondern eine Haftungsfreistellung zugunsten der Lizenzgebenden.

TIPP: Internetdatenbanken, in welche CC-lizenzierte Inhalte eingestellt werden können, sehen in ihren Nutzungsbedingungen i.d.R. eine Rechtezusicherung und Haftungsfreistellung vor. Diese dürfte zumindest abschreckende Wirkung haben, CC-lizenzierte Inhalte unbefugt einzustellen!

Ebenfalls ein Problem ist die Zweitveröffentlichung durch Lizenzgebende. Bspw. ein Aufsatz wird unter einer CC-Lizenz freigestellt und anschließend in einer Fachzeitschrift veröffentlicht. Nach dem im Urheberrecht geltenden Grundsatz des Sukzessionsschutzes bleiben zuvor an dem gleichen Werk eingeräumte einfache Nutzungsrechte - also die CC-Lizenzen - wirksam. Das dem Zeitschriftenverlag eingeräumte ausschließliches Nutzungsrecht wäre durch die einfachen Nutzungsrechte der CC-Lizenznehmenden beschränkt. Dies gilt jedoch nur für die Nutzungsrechte, die vor der Einigung der Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Verlag eingeräumt wurden. Also für alle CC-Lizenzen, die Nutzende zeitlich vor Abschluss des Verlagsvertrages abgeschlossen haben. Nutzende, die erst danach den CC-Lizenzvertrag durch akzeptieren der Nutzungsbedingungen geschlossen haben, sind nicht geschützt.

TIPP: Sofern Autor*innen eine Zweitveröffentlichung ihrer Fachaufsätze wünschen, müsste im Verlagsvertrag die elektronische Nutzung im Rahmen von CC-Lizenzen verhandelt werden!

3.3.5 Nur Urheberrechte geregelt: Andere Rechte können entgegenstehen

Die CC-Lizenz regelt nur die Urheberrechte am Werk. Grundsätzlich werden bei CC-Lizenzen keine Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild und Datenschutzrechte, lizenziert. Sofern Personen auf Bildern oder Videos zu sehen oder auf Audiomitschnitten zu hören sind, ist eine der Verwendung entsprechend weitgefaste Einwilligung dieser betroffenen Personen einzuholen. Auch sollten solche Aufnahmen nicht zur Bearbeitung und auch nicht zur kommerziellen Verwendung freigestellt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Personenaufnahmen in einem nicht gewollten und nicht absehbaren Kontext in der Öffentlichkeit erscheinen (z.B. Werbespot).

Auch gewerbliche Schutzrechte, wie Marken für Logos oder Designschutz für grafische Darstellungen, werden nicht durch die CC-Lizenz lizenziert. Im Zweifel ist eine Recherche in den öffentlichen Registern durchzuführen, um entgegenstehende Rechte ausfindig zu machen. Sonst können Lizenzgebende und Nutzende haftbar gemacht werden.

4 CC-Lizenzierung durch Lehrende

Wollen Lehrende ihr Lehrmaterial als OER unter einer CC-Lizenz freigeben, stellt sich als erstes die Frage, ob sie befugt sind über die Nutzungsrechte zu verfügen, oder ob dies der Bildungseinrichtung zusteht, bei welcher sie angestellt sind. Originär stehen die Verwertungsrechte den Urheber*innen als Schöpfer*innen des Werkes bzw. den Miturheber*innen bei Projektarbeit zu. Grundsätzlich obliegt es den Urheber*innen zu entscheiden, ob und wie ihre Werke oder Leistungen verwertet werden. Eine Einschränkung dieser freien Entscheidung besteht mitunter bei Werken oder Leistungen, die im Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen oder erbracht wurden.

Sofern die Bildungseinrichtung keine Direktive zur Freigabe von OER erlassen hat, gilt § 43 UrhG. Die Arbeitgeber*innen erwerben aufgrund des Arbeitsvertrages oder Dienstverhältnisses ausdrücklich oder stillschweigend die Nutzungsrechte an den Werken, welche die Urheber*innen in Erfüllung der Dienstpflichten geschaffen haben. Die Arbeitgeber*innen müssen dagegen die Nutzungsrechte dann vertraglich gesondert erwerben, wenn es sich nicht um Dienstwerke, sondern um außerhalb der Dienstpflicht geschaffene freie Werke handelt.

Die Verpflichtung der Einräumung von Nutzungsrechten an Dienstwerken gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Das wissenschaftliche Personal an Hochschulen kann sich bei einer eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Tätigkeit auf den Grundsatz der freien Forschung und Lehre mit der Folge berufen, dass die Werke ihnen frei zur Verfügung stehen und die Hochschule zunächst keinerlei Rechte daran übertragen bekommt. Die Folge ist, dass die Nutzungsrechte von der Hochschule durch gesonderten Vertrag erworben werden müssten.

HINWEIS: Hochschullehrende erschaffen grundsätzlich freie Werke, welche sie eigenständig unter einer CC-Lizenz öffentlich teilen können. Der Hochschule stehen nur in Ausnahmefällen die Nutzungsrechte zu. Zum Beispiel, wenn die Schaffung urheberrechtlicher Werke der Dienstaufgabe immanent ist oder die Nutzung von Sach- und Finanzmitteln in erheblichen Umfang erfolgt oder Projekte auf die Schaffung von Werken abzielen.

Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Hochschule kann die Lehrverpflichtung an einer Fernuniversität nur durch Erstellung von Lehrmaterial erfüllt werden, welches vervielfältigt und an die Studierenden verbreitet oder digital zugänglich gemacht wird. Hier sind Skripte als Dienstwerke einzustufen. Hochschullehrende können die Skripte folglich nicht ohne Zustimmung der Hochschule unter einer CC-Lizenz freigeben.

Aber auch bei herkömmlichen Hochschulen kann eine Verpflichtung von Hochschullehrenden zur Schaffung von Dienstwerken im Einzelfall anzunehmen sein. So gehört es bspw. zum Aufgabenbereich von Hochschullehrenden, Klausuren für universitäre Prüfungen mit der Folge zu entwerfen, dass es sich um Dienstwerke handelt, die von der Hochschule nachhaltig genutzt werden können.

Mit Drittmitteln geschaffene Werke sind hingegen keine Dienstwerke. Es obliegt hier den Hochschullehrenden, die Nutzungsrechte dem Drittmittelgebenden oder der Hochschule einzuräumen.

HINWEIS: Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und studentische Hilfskräfte arbeiten weisungsgebunden und erstellen in der Regel Dienstwerke, deren Nutzungsrechte der Hochschule zustehen. Sie dürfen i.d.R. keine selbst erstellte Materialien ohne vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten unter einer CC-Lizenz freigeben.

Sind Lehrende befugt, selbst erstellte Lehrmaterialien als OER unter einer CC-Lizenz freizugeben, stellt sich die Frage der Wahl der richtigen Lizenz. Wie bereits oben begründet, berücksichtigen die Lizenz CC BY, CC BY-SA und das Public Domainwerkzeug CC0 die Ziele von OER weitgehend. Eine Lizenzerteilung ist aber dennoch immer eine persönliche Entscheidung der Urheber*innen, wonach auch individuelle Absichten in die Lizenzierung einfließen. Deswegen sollte sich jede*r Lehrende fragen: Ist mein Lehrmaterial veröffentlichungsreif? Welche Rechte möchte ich mir vorbehalten?

Zwar können die Einschränkungen NC, ND und SA zu Interpretationsschwierigkeiten führen und somit potentielle Nutzende im Bildungsbereich abschrecken, doch kann es auch gute Gründe für die Wahl dieser Lizenz einschränkungen geben. So kann bspw. der Ausschluss der Bearbeitung durch eine ND-Lizenz aus Gründen des Qualitätsmanagements (Review-Verfahren) erforderlich sein.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das Lehrmaterial mit einer CC-Lizenz zu versehen, ist mit Hilfe des Lizenzgenerators auf der Internetseite von Creative Commons einfach und selbsterklärend.⁶

5 Literatur

Wikimedia Deutschland, Praxisrahmen für Open Educational Resources (OER) in Deutschland, Berlin 2016. <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/4f/OER-Praxisrahmen.pdf>

Kreutzer, Till, Open Content - Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Aufl., Bonn 2016. <http://unesco.de/infothek/publikationen/publikationsverzeichnis/open-content-leitfaden.html>

Kreutzer, Till; Hirche, Tom, Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre – Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, 2017. https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf

6 Gerichtsentscheidungen

LG Berlin, Beschl. v. 8.1.2010 - 16 O 458/10: Wirksamkeit der CC-Lizenzen

OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 - 6 U 60/14: CC-Lizenzen unterliegen AGB-Kontrolle

LG München I, Urt. v. 17.12.2014 - 37 O 877/14: Deutsche Gerichte bei CC-lizenzierten Bildern auf ausländischer Internetseite zuständig, welche deutsche Nutzer*innen anspricht

LG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2016 - 310 O 402/16: Umgestaltung ist kenntlich zu machen

LG Köln, Schlussurt. v. 8.6.2017 - 14 O 331/15: Trotz unentgeltlicher CC-Lizenz ist bei Nichteinhaltung durch Nutzende ein Schadensersatzanspruch möglich

⁶ <https://creativecommons.org/choose/>